

Statuten "proBIP"

I. NAME, SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEIT

- Art. 1 Unter dem Namen "proBIP" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Schlieren.
- Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der Verein ist Träger von Projekten und Programmen in den Bereichen Bildung, Integration und Pädagogik.
Insbesondere ist der Verein Träger von Berufs-Integrations-Programmen, welche über Leistungsvereinbarungen mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA mitfinanziert werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
- Art. 5 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen Vorstandsentscheid aufgrund eines schriftlichen Beitrittsesuches.
- Art. 6 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen und mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereinszweckes und zur Entrichtung des Jahresbeitrages.

III. MITTEL

- Art. 8 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
1. Mitgliederbeiträge
2. Gönnerbeiträge und Spenden
- Art. 9 Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Er beträgt höchstens Fr. 50.-- für natürliche Personen und Fr. 250.-- für juristische Personen.

Art. 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keinerlei persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder.

IV: ORGANISATION

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Art. 12 Der Verein bildet die Trägerschaft von Projekten und Programmen in den Bereichen Bildung, Integration und Pädagogik. Für die jeweilige Durchführung wird eine Geschäftsleitung bestimmt.

Art. 13 Programme, die infolge staatlicher Subventionen der Finanzaufsicht staatlicher Stellen unterstehen, werden mit getrennter Jahresrechnung geführt. Bei öffentlich finanzierten Programmen hat der Verein die diesbezüglichen öffentlichrechtlichen Vorschriften zu befolgen.

V. DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 14 Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen und findet spätestens am 31. Mai eines Jahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Aufführung des zu behandelten Gegenstandes an das Sekretariat gestellt wird.

Art. 15 Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage im Voraus, unter Mitteilung der Traktanden. Mitgliederanträge müssen mindestens 12 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Sekretariat eingereicht werden.

Art. 16 Die Geschäfte der Vereinsversammlung sind:
1. Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderung
2. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Genehmigung des Budgets, Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung
5. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
6. Auflösung des Vereins

Art. 17 Der Präsident - im Verhinderungsfall der Vizepräsident - führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Das Sekretariat protokolliert die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen der Vereinsversammlung. Die Protokolle werden unterschrieben.

Art. 18 Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.

VI. DER VORSTAND

Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Vereinsversammlung auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20 Der Vorstand konstituiert sich selber. Er bezeichnet aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Die Aufgaben des Aktuars und des Kassiers übernimmt das Sekretariat, das bei einem Programm angegliedert ist.

Art. 21 Die Geschäftsleitungen können für bestimmte Geschäfte beigezogen werden.

Art. 22 Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten oder auf Begehren eines Drittels seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Auf dem Zirkularweg zustande gekommene Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 23 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann seine Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an eine Geschäftsleitung delegieren.

Art. 24 Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung der einzelnen Programme und regelt die Einzelheiten in einem Geschäftsreglement.

Art. 25 Für den Verein zeichnen der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident je zu zweien mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 26 Die Vorstandsmitglieder amten ehrenamtlich.

VIII. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 27 Die Revisionsstelle überprüft den Jahresabschluss des Vereins. Sie wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr auf den Zeitpunkt der ordentlichen Vereinsversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

IX. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 28 Als Verwaltungsjahr gilt das Kalenderjahr.

X. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 29 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Art. 3 genannten Zweck zu erfüllen hat.

Art. 30 Sie muss erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Art. 31 Ein allfälliges Vermögen wird zur Unterstützung einer ähnlichen Institution verwendet.

XI. INKRAFTTRETEN

Art. 32 Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 3. Juni 2004 genehmigt und an der Vereinsversammlungen vom 5. Oktober 2010, 23. August 2012 und 15. Oktober 2012 angepasst. Sie treten sofort in Kraft.

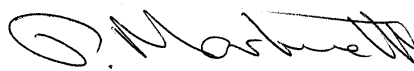
Schlieren, 15. Oktober 2012

Der Präsident



Richard Zimmermann

Der Vizepräsident



Peter Martinelli